

L 14 R 262/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 12 R 309/04 A

Datum

26.07.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 14 R 262/06

Datum

07.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1947 geborene und in Bosnien-Herzegowina lebende Kläger war in Deutschland zwischen 1970 und 1983 versicherungspflichtig beschäftigt (150 Kalendermonate). In seiner Heimat hat er bis 1991 und erneut von Mai 1999 bis Mai 2000 weitere Versicherungszeiten zurückgelegt (insgesamt 10 Jahre, 2 Monate, 16 Tage). Seitdem bezieht er dort eine Rente.

Seinen am 31.07.2000 bei der Beklagten gestellten Rentenanspruch lehnte diese mit Bescheid vom 25.07.2001 unter Bezugnahme auf [§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab mit der Begründung, für einen im Zeitpunkt der Antragstellung eingetretenen Leistungsfall der Erwerbsminderung fehle es an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Der Kläger habe nicht im maßgeblichen Zeitraum vom 31.07.1995 bis 30.07.2000 mindestens 36 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen, bei Berücksichtigung der Versicherungszeiten in seiner Heimat seien lediglich 13 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen nachgewiesen; auch sei nicht alternativ eine lückenlose Belegung des Versicherungsverlaufs ab 01.01.1984 bis zum Monat vor Eintritt des Leistungsfalles mit rentenrechtlich relevanten Zeiten belegt.

Der am 16.10.2001 fristgerecht eingegangene Widerspruch des Klägers wurde nach einer Untersuchung in der Gutachterstelle der Beklagten in Regensburg am 17.11.2003 mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger sei nicht teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne von [§§ 43 Abs.1](#) und [2, 240](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), da er noch mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten ohne häufiges Bücken, einseitige Körperhaltungen und ohne Zeitdruck verrichten könne. (Widerspruchsbescheid vom 12.12.2003, abgesandt per einfachem Brief am 12.12.2003). Das Zugangsdatum ist nicht bekannt.

Mit einem am 22.03.2004 eingegangenen Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10.03.2004 erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG). Er berief sich auf Rückfragen des SG zur Einhaltung der Klagefrist darauf, die Klage rechtzeitig innerhalb der Frist durch Einlieferung zur Post am 10.03.2004 erhoben zu haben, und legte den Einlieferungsbeleg bei. Er beantragte, für den Fall, dass dies nicht ausreiche, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das SG ließ die Frage der fristgemäßen Klageerhebung dahingestellt und wies die Klage mit Urteil vom 26.07.2005 als unbegründet ab. Ein Rentenanspruch nach [§§ 43](#) und [44 SGB VI](#) a.F. i.V.m. 300 Abs.2 SGB VI sowie Art.25 Abs.1 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens bestehe nur dann, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.02.1994 vorliege. Dies sei nicht anzunehmen, da der Kläger noch 1999/2000 versicherungspflichtig tätig gewesen sei und auch die Ärzte der Invalidenkommission in Sarajevo erst für die Zeit ab der dortigen Untersuchung (08.05.2000) quantitative Einschränkungen des Leistungsvermögens hätten feststellen können. Das Urteil wurde dem Kläger am 15.12.2005 zugestellt.

Mit der am 23.03.2006 beim SG eingegangenen Berufung (Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 13.03.2006, abgesandt am 15.03.2006) macht der Kläger geltend, sein Anspruch auf Rente sei ausreichend dargetan, er sei bereit, weitere Nachweise dazu vorzulegen.

Der Senat hat mit Schreiben vom 26.05.2006 auf die am 15.03.2006 abgelaufene Berufungsfrist und auf die Notwendigkeit der

Glaubhaftmachung von Tatsachen bezüglich einer unverschuldeten Verhinderung der rechtzeitigen Berufungseinlegung hingewiesen. Mit weiterem Schreiben vom 13.06.2006 hat er den Kläger - nach Eingang der Beklagtenakten und Überprüfung des bisherigen Verfahrensverlaufs - darauf hingewiesen, dass das angefochtene Urteil in der Sache nicht zu beanstanden sei und die Berufung auch aus diesem Grund keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Kläger hat dazu mitgeteilt, der geltend gemachte Rentenanspruch sei nach seiner Auffassung begründet; die Berufung sei auch innerhalb der bis 15.03.2006 laufenden Berufungsfrist erhoben worden, nämlich am 15.03.2006 abgesandt, wie sich aus dem Poststempel ergebe; auf den Zugang des Schriftstückes könne es nicht entscheidend ankommen, denn als Kläger habe er keinen Einfluss auf die Postbeförderungszeiten. Er beruft sich dazu pauschal auf Vorschriften der "Europäischen Konvention" und der bosnisch-herzegowinischen Konföderation.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts vom 26.07.2005 sowie des Bescheides vom 25.07.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2003 zu verpflichten, ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Beklagtenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§§ 143](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte und formgerecht eingelegte Berufung ist verspätet eingegangen und daher unzulässig.

Gemäß [§ 151 Abs.1](#) i.V.m. [153 Abs.1](#), [87 Abs.2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen, d.h. sie muss innerhalb dieser Frist zur Niederschrift gegeben oder bei Gericht eingegangen sein. Darüber wurde der Kläger im angefochtenen Urteil ausdrücklich belehrt. In der beigelegten Rechtsmittelbelehrung heißt es insoweit, dass die Berufung innerhalb eines Monats (bei Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des SGG: drei Monate) nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht einzulegen ist, ferner, dass die Berufungsfrist auch gewahrt ist, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Da die Zustellung des Urteils laut Rückschein am 15.12.2005 erfolgte, begann die Frist für die Einlegung der Berufung am 16.12.2005 und endete mit Ablauf des 15.03.2006. Tatsächlich ging die Berufung jedoch erst am 23.03.2006 beim Sozialgericht Landshut ein.

Ausreichende Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 67 Abs.1 SGG](#) hat der Kläger nicht vorgetragen. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger ohne Verschulden verhindert war, die hier maßgebliche Frist einzuhalten. Seine Auffassung, es müsse allein auf die rechtzeitige Absendung der Berufungsschrift innerhalb der Frist ankommen, ist unzutreffend. Erforderlich ist vielmehr, dass das Schriftstück ordnungsgemäß adressiert und frankiert so rechtzeitig zur Post gegeben wird, dass es nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Post bei regelmäßigem Betriebsablauf den Empfänger fristgerecht erreicht hätte (BVerfG [NJW 1995, 1210](#)). Insoweit kann ein Beteiligter die vorgegebene Frist bis zu ihrem Ende ausschöpfen, jedoch erhöht sich kurz vor Fristablauf die diesbezügliche Sorgfaltspflicht. Es trifft zwar zu, dass Verzögerungen der Briefbeförderung durch die Post dem Absender nicht als Verschulden angerechnet werden können. Dies betrifft jedoch allein über den regelmäßigen Betriebsablauf hinaus verlängerte Postlaufzeiten (Meyer-Ladewig, SGG, § 67 Anm.6 ff.).

Vorliegend kann von einem rechtzeitigen in-Verkehr-Bringen der Berufungsschrift des Klägers und auch von einer verzögerten Postzustellung keine Rede sein. Laut Poststempel wurde das vom 13.03.2006 datierte Berufungsschreiben des Klägers bzw. seines Bevollmächtigten am 15.03.2006, also am letzten Tag der dreimonatigen Frist, zur Post gegeben und damit zu spät für die Einhaltung der am 15.03.2006 ablaufenden Berufungsfrist bei normalen Postlaufzeiten. Diese betragen zwischen Bosnien-Herzegowina und Deutschland - wie auch dem Kläger und seinem Bevollmächtigten nach längerem Schriftverkehr mit deutschen Behörden und Gerichten bekannt sein müsste - deutlich mehr als zwei Tage (regelmäßig mindestens fünf bis sieben Tage oder mehr). Ein Rechtsirrtum des Klägers bzw. seines Bevollmächtigten, dessen Verschulden ihm zuzurechnen ist, über den Ablauf der Berufungsfrist kann eine Wiedereinsetzung nicht begründen. Ein solcher Irrtum war vermeidbar, er schließt Verschulden an der Fristversäumnis nicht aus: ein Kläger muss sich an die Angaben in der Rechtsmittelbelehrung halten und sich ggf. sachkundig beraten lassen, ein Bevollmächtigter muss das Verfahrensrecht (hier das deutsche) kennen und im Zweifel den sichersten Weg wählen (BGH [NJW-RR 00, 1665](#); Meyer-Ladewig, SGG, § 67 Anm.8a).

Mangelndes Verschulden des Klägers folgt vorliegend auch nicht daraus, dass dieser sich bereits im Klageverfahren auf eine rechtzeitige Absendung der Klageschrift innerhalb der Klagefrist berief, wozu das Erstgericht nicht Stellung nahm. Das SG hat im angefochtenen Urteil die Frage der fristgerechten Klageerhebung offen gelassen und sich zu einer Wiedereinsetzung nicht geäußert, sondern in der Sache entschieden. Dies war fehlerhaft. Fragen der Zulässigkeit des Klageverfahrens dürfen nicht dahingestellt bleiben, eine Entscheidung zur Sache setzt die Zulässigkeit der Klage voraus. Der Kläger kann sich auf Grund dieser fehlerhaften Handhabung aber vorliegend nicht auf einen "guten Glauben" im Berufungsverfahren berufen und hat dies im Übrigen auch nicht vorgebracht. Abgesehen davon, dass das Erstgericht sich überhaupt nicht geäußert hat, lag der Sachverhalt im Klageverfahren anders als im Berufungsverfahren: der am 12.12.2005 abgesandte Widerspruchsbescheid war nach den üblichen Postlaufzeiten frühestens fünf bis sieben Tage später zugegangen, die Klagefrist endete damit keinesfalls vor dem 17.03.2005, eher noch einige Tage später. Die nach eigenem Bekunden des Klägers am 10.03.2005 abgesandte Klageschrift konnte damit durchaus rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Klagefrist bei Gericht eingegangen sein, mit der Folge, dass die Klage zulässig war. Dagegen hat der Kläger die Berufungsschrift am letzten Tage der Frist, dem 15.03.2006, abgesandt, womit in jedem Fall die Einhaltung der Berufungsfrist ausgeschlossen war.

Bei dieser Sachlage war die verfristete Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-10-30